

Elterninitiative Krebskranker Kinder im Saarland e.V.
Kontaktstelle Büro Homburg, Universitätsklinikum Gebäude 33 DG, 66421 Homburg

Hoschda IT-Service
Herrn David Schätzel
Rosenstraße 34

66773 Schwalbach

Wir sagen von Herzen Dankeschön!

Sehr geehrter Herr Schätzel,

wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen für die Geldspende anlässlich Ihres Benefizstream 2021 in Höhe von

1.819,00 Euro.

Mit Ihren Aktionen und Ihrer Spende haben Sie und die Teilnehmer Ihrer Communittee **bewiesen**, dass Ihnen das Schicksal unserer Kinder und Jugendlichen sowie aller Betroffenen nicht gleichgültig ist. Sie gehören zu den Menschen, die Verantwortung für ihre Mitmenschen übernommen haben.

Sie haben einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung unserer Arbeit geleistet.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir gute Gesundheit und Zufriedenheit sowie ein wohlthuendes Miteinander verbunden mit den besten Wünschen für eine glückliche Zeit.

Mit nochmaligem Dank für Ihre Spende und die Unterstützung unserer Arbeit, Sie haben **Lichtblicke für an Krebs erkrankte Kindern** geschenkt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Fuchs
Schatzmeister

1. Vorsitzender:

Michael Schneider
Tränkenweg 30
66540 Neunkirchen
Tel.: 06821/952284
Fax: 06821/952285
MS-Neunkirchen@t-online.de

2. Vorsitzende:

Ina Ruffing
In der Kirhdell 4a
66450 Bexbach
Tel.: 06826/91359
Fax: 06826/91360
InaRuffing@aol.com

i.A. Sigrid Singer
Kontaktbüro Homburg

Schatzmeister:

Hans Fuchs
Breslauer Straße 13
66440 Blieskastel
Tel.: 06842/7086376
Fax: 06842/7082436
HWFuchs@t-online.de

Schriftführer:

Matthias Schneider
Am Hermeswald 7
66589 Merchweiler
Tel.: 0170/4164717

MatthiasSchneider1984@web.de

Wir sind Mitglied in



Deutsche
Leukämie-Forschungshilfe
Aktion für
Krebskranke Kinder e.V.
Dachverband

Bankverbindungen:

Bank 1 Saar eG · IBAN: DE16 5919 0000 0024 2320 18
BIC: SABADE55

Postbank Saarbrücken · IBAN: DE42 5901 0066 0000 5386 69
BIC: PBNKDEFF

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.
Tränkenweg 30 - 66540 Neunkirchen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hoschda
Herrn David Schätzel
Rosenstraße 34

66773 Schwalbach

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1.819,00 €	-Eintausendachthundertneunzehn-	27.12.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Jugendhilfe **nach dem** Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Saarbrücken, StNr 040/140/44901, vom 28.03.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen, die Gesundheitspflege und die Jugendhilfe.
Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 NR 3 und 4 AO

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe verwendet wird.**

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Homburg, den 11.01.2022

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Hans Fuchs
(Schatzmeister)

Durch Verfügung des Finanzamtes Homburg/Saar vom 29.10.1996 ist uns die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen, ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).